

## **BFH-FOLGEENTSCHEIDUNGEN ZUR ORGANSCHAFT IN DER UMSATZSTEUER**

<b>Gericht/Az:</b>	BFH, Urteil vom 18.1.2023 XI R 29/22 (XI R 16/18); Beschluss vom 26.1.2023 V R 20/22 (V R 40/19)
<b>Fundstelle:</b>	juris
<b>Gesetz:</b>	§ 2 UStG

Lange erwartet wurden die Folgeentscheidungen des BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft. Wir berichten über die zugrundeliegenden EuGH-Urteile ausführlich in BerP 4/2023 S. 250 ff. Die Vorträge BerP 4/2023 finden aktuell statt. Die Termine finden unsere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft unter: <https://www.neufang-akademie.de/termine>

Wenn Sie über Neufang Online einen entsprechenden Zugang zu den Webinaren besitzen, können Sie die Webinare unter dem Link <https://online.neufang-akademie.de/webinars> besuchen.

Die relevanten Änderungen durch die BFH-Folgeurteile werden im Nachfolgenden dargestellt:

### **Neue Entwicklung in Bezug auf die finanzielle Eingliederung durch XI R 29/22 (XI R 16/18)**

Bisher wurde das Kriterium der finanziellen Eingliederung wie folgt definiert: Unter der finanziellen Eingliederung einer juristischen Person ist der Besitz der entscheidenden Anteilsmehrheit an der Organgesellschaft zu verstehen, die es dem Organträger ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen (Eingliederung mit Durchgriffsrechten)<sup>1</sup>.

**Bisherige Definition der finanziellen Eingliederung: 50 % plus x**

Dieses Kriterium wird nun durch den XI. Senat des BFH aufgrund der dargestellten EuGH-Rechtsprechung fortentwickelt. Nach Auffassung des EuGH ist weder das „Erfordernis der Stimmenmehrheit“ noch das der „Mehrheitsbeteiligung“ als unbedingt erforderlich anzusehen. Dies gilt zumindest solange der Organträger in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern der Organschaft bzw. Mehrwertsteuergruppe durchzusetzen<sup>2</sup>. Bezogen auf die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Willensdurchsetzung folgt daraus, dass im Grundsatz an der bisherigen BFH-Rechtsprechung festzuhalten ist. Selbiges gilt im Hinblick auf das Weisungsrecht, das der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung zusteht (§ 37 Abs. 1 GmbHG) und das nach Stimmrechten auszuüben ist (§ 47 Abs. 1 GmbHG). Gleichwohl erscheint es gerechtfertigt, unter Umständen eine Mehrheitsbeteiligung trotz Stimmrechten von nur 50 % als lediglich schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung anzusehen. Der

**Neue Auswirkung: 50 % können reichen**

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 2.12.2015 V R 15/14, BStBl 2017 II S. 553; Abschn. 2.8 Abs. 5 UStAE.

<sup>2</sup> EuGH, Urteil v. 1.12.2022 C-141/20 (Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie), juris, Rz. 69 f.

Fall ist dies z. B., wenn sie durch eine Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen von Mehrheitsgesellschafter und GmbH und damit durch eine besonders stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung<sup>3</sup> ausgeglichen wird. Dann kann der Organträger seinen Willen bei der laufenden Geschäftsführung durchsetzen und mit Hilfe seiner Stimmrechte in Höhe von 50 % eine abweichende Weisung durch die Gesellschafterversammlung verhindern. Somit ist es ihm auch möglich, die Umsätze der Organgesellschaft ordnungsgemäß zu versteuern und den sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Organgesellschaft ergebenden sonstigen umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen<sup>4</sup>.

**Was bedeutet das konkret?**

#### **Praxishinweis**

Konkret bedeutet dies:

- Bisher setzte die finanzielle Eingliederung in eine juristische Person eine Anteilsmehrheit (50 % plus x) voraus.
- Künftig genügen hier auch 50 %, wenn der 50 %-Gesellschafter gleichzeitig auch alleiniger Geschäftsführer ist.
- Sodann können die von dem Geschäftsführer getroffenen Entscheidungen von der Gesellschafterversammlung nicht verhindert werden, denn der Gesellschafter-Geschäftsführer kann hier mit seiner 50 %-Beteiligung einen gegenteiligen Beschluss der Gesellschafterversammlung verhindern.
- Dies kann u. E. Auswirkungen bei Sperrklauseln in Gesellschaftsverträgen haben. Wenn ein Gesellschaftsvertrag einem Geschäftsführer mit einer Beteiligung von unter 50 % umfassende Sperrrechte in der Gesellschafterversammlung einräumt, muss u. E. sodann ebenfalls von einer finanziellen Eingliederung ausgegangen werden. Hierfür müssen diese Sperrrechte jedoch u. E. umfassend und nicht lediglich punktuell sein.

Grundsätzlich hält der XI. Senat jedoch - wenig überraschend - die Organschaft weiterhin für unionsrechtskonform. Die vom EuGH hierfür genannten Bedingungen (Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuerausfällen) werden gewährleistet, weil der BFH schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung verlangt und die Organgesellschaft nach § 73 AO für die Umsatzsteuer des Organträgers haftet.

#### **Neue Vorlage zur endgültigen Klärung durch V R 20/22 (V R 40/19)**

**V. Senat strebt endgültige Klarheit an**

Der V. Senat legt die o. g. Rechtssache erneut dem EuGH vor. Ziel der Vorlage ist die endgültige und unmissverständliche Klärung der Rechtsfrage,

<sup>3</sup> BFH, Urteile 7.7.2011 V R 53/10, BStBl 2013 II S. 218, Rz. 24; v. 8.8.2013 V R 18/13, BStBl 2017 II S. 543, Rz. 26.

<sup>4</sup> BFH, Urteil v. 18.1.2023 XI R 29/22 (XI R 16/18), juris, Rz. 37 f.

ob Umsätze innerhalb der Organschaft/Mehrwertsteuergruppe nicht steuerbar sind. Es handelt sich um bereits das zweite Vorabentscheidungsersuchen in dieser Sache, bei dem es nunmehr um eine Frage geht, die aufgrund der ersten Entscheidung des EuGH in diesem Verfahren zweifelhaft geworden ist<sup>5</sup>. Positiv daran ist, dass der BFH auch gleich die Klärung der Rechtsfrage anstrebt, ob steuerfreie Umsätze innerhalb des Organkreises dieses Ergebnis beeinflussen. Denn in der Praxis werden Organschaften zur Gestaltung vor allem bei solchen Unternehmen, die auch steuerfreie Umsätze erzielen (z. B. Banken, Kliniken), eingesetzt.

Konkret werden folgende Fragen vorgelegt:

- Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie unterliegen?
- Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, weil ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

<b>Praxishinweis</b>
Es ist zu begrüßen, dass der V. Senat des BFH hier eine unmissverständliche Klarstellung fordert. Dieser ist der EuGH bisher ausgewichen. Damit dienen die Vorlagefragen zu einer erstrebenswerten Befriedung der Rechtsunsicherheit.

**Impressum****[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>5</sup> BFH, Pressemitteilung 019/23 v. 23.3.2023.